

Bundesministerium für Verkehr und digitale
Infrastruktur

12.10.2019

Invalidenstraße 44
10115 Berlin

Stellungnahme der GTÜ zum „Entwurf der Verordnung über die Teilnahme von
Elektrokleinstfahrzeugen am Straßenverkehr und zur Änderung weiterer
straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften“

Sehr geehrter

gerne nehmen wir zum Entwurfstand der „Verordnung über die Teilnahme von
Elektrokleinstfahrzeugen am Straßenverkehr und zur Änderung weiterer
straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften“ vom 20.09.2018 Stellung. Die GTÜ begrüßt, dass mit
diesem Entwurf dem Wunsch der Bevölkerung nach legaler Nutzung der entsprechenden
Fahrzeuge durch Schaffung entsprechender Bauvorschriften entsprochen wird und damit ein
Baustein für die zukünftigen Veränderungen in der individuellen Mobilität definiert wird.

Inhaltlich haben wir zu dem Entwurf die nachfolgenden Anmerkungen, die die
Übergangsvorschriften in der FeV und FZV in Zusammenhang mit der Aufhebung der MobHV
betreffen.

Zu Artikel 2

In der aktuell gültigen Fassung von § 4 Abs.1, Satz 2 Nr. 1a FZV ist geregelt, dass für das
Führen von Fahrzeugen, welche unter die MobHV fallen, keine Fahrerlaubnis erforderlich ist.
Gemäß § 3 der MobHV ist für das Führen derartiger Fahrzeuge eine Berechtigung zum Führen
von Mofas erforderlich.

Mit der Aufhebung der MobHV durch diese Verordnung und den geplanten Änderungen von § 4
und 5 FeV geht die bisherige „Führerscheinfreiheit“ verloren. Aus diesem Grund regen wir eine
Ergänzung in § 76 FeV an. GTÜ-Vorschlag:

„Nr. 1a. Für das Führen von Fahrzeuge, welche bis zum [Datum der Gesetzesänderung
einsetzen] unter die Regelung der MobHV gefallen sind, ist eine Berechtigung zum Führen von
Mofas erforderlich.“

Zu Artikel 3

In der aktuell gültigen Fassung von § 3 Abs.2 Nr. 1g FZV ist geregelt, dass Fahrzeuge, welche
unter die MobHV fallen, von dem Zulassungsverfahren ausgenommen sind. Gemäß § 2 der
MobHV ist für derartige Fahrzeuge eine „Betriebserlaubnis“ erforderlich.

Mit der Aufhebung der MobHV durch diese Verordnung und den geplanten Änderungen von § 3 FZV geht die bisherige Regelung bezüglich der Freistellung vom Zulassungsverfahren und der Pflicht einer Betriebserlaubnis verloren. Aus diesem Grund regen wir eine Ergänzung in § 50 FZV an. GTÜ-Vorschlag:

„Abs. 1a. Für Fahrzeuge, welche bis zum [Datum der Gesetzesänderung einsetzen] unter die Regelung der MobHV gefallen sind, gilt § 3 Abs. 2 dieser Verordnung in der bis zum [Datum der Gesetzesänderung einsetzen] gültigen Fassung.“

Wir freuen uns, wenn unsere Hinweise von Ihnen berücksichtigt werden oder weitere interne Diskussionen anstoßen, die in Summe zu einem zukunftssicheren Verordnungstext führen.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne persönlich zur Verfügung.

Freundliche Grüße



GTÜ Gesellschaft für
Technische Überwachung mbH